

# **Satzung des „Feuerwehrverein der Ortsfeuerwehr Teutschenthal - Florian Teutschenthal e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein der Ortsfeuerwehr Teutschenthal - Florian Teutschenthal“, nachfolgend als „Verein“ bezeichnet. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“. Die Kurzform des Vereins ist dann „Florian Teutschenthal e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Teutschenthal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Teutschenthal. Er verwirklicht seine Zwecke unter anderem durch:
  - a) Förderung der Ortsfeuerwehr Teutschenthal, insbesondere durch die
    - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
    - Förderung der Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Feuerwehren in Deutschland und in Europa
    - Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Kinder- und Jugendfeuerwehr
    - Förderung sportlicher Aktivitäten
    - Förderung von Maßnahmen, die der Festigung der Kameradschaft der Mitglieder zu anderen Wehren dienen
    - Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, welche die Beziehungen der Freiwilligen Feuerwehr zu allen Bürgern der Gemeinde Teutschenthal festigen
    - Förderung und Durchführung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Bevölkerung der Gemeinde Teutschenthal auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung
    - materielle und ideelle Unterstützung für die Aufgaben der Feuerwehr beim Brandschutz und der Hilfeleistung
    - Förderung der Würdigung und Anerkennung verdienter Mitglieder der Ortsfeuerwehr Teutschenthal
  - b) Förderung traditionellen Brauchtums in der Ortsfeuerwehr Teutschenthal und der Gemeinde Teutschenthal.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge und Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsfeuerwehr Teutschenthal.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und zum Vereinsleben beitragen will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt in den Verein der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem Aufnahmeantrag einzureichen ist. Das Mindestalter des Mitglieds orientiert sich an den Bestimmungen für den Dienst in den Jugendfeuerwehren.
3. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten anerkannt.
4. Juristische Personen haben sich in der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten zu lassen, die dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.
5. Der Antragsteller hat bei Ablehnung seines Antrages auf Aufnahme in den Verein die Möglichkeit des Widerspruches, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen einzulegen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
- auf Anwesenheit zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht nur persönlich auszuüben; eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen;
- den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten;
- die in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
- die genutzten Einrichtungen, Geräte und Sportanlagen pfleglich zu behandeln.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist zunächst unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet durch Beschluß über den Widerspruch. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt dieses Beschlusses.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hier von unberührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## 2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Kalendervierteljahr durch den Vorsitzenden einberufen. Wenn der Vorstand mehrheitlich oder 1/3 der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, so ist diese innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.
- b) Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und allen Mitgliedern zusammen. Teilnahme- und Rederecht besteht auch für Personen, die vom Vorstand eingeladen wurden.
- d) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Werktage vor der Versammlung einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit mit einer Begründung zu versehen. Dringlichkeitsanträge sind möglich.
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satz nichts anderes vorsieht. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- g) Wird über einen Antrag abgestimmt, der die Mitgliedschaft oder das Fehlverhalten eines Mitgliedes betrifft, so ist dieses bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- i) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer und Beschlussfassung
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Finanzordnung
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## 3. Vorstand

- a) Der Vorstand ist beschließendes Organ und leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er wird auf vier Jahre gewählt.

b) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Kassenwart.

c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, vertreten. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

d) Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung dafür eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betrauen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet turnusgemäß mit Ablauf der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

e) Über die Angelegenheiten der ihm übertragenen Aufgaben entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Dieser wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 7 Haushalt und Finanzen**

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt.
2. Der Einsatz der Mittel erfolgt sparsam und entsprechend der im § 2 festgelegten Ziele und Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Finanzordnung geregelt.

## **§ 8 Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens 2 Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen in ihrer Funktion keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen beziehen sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten und dazu Stellung zu nehmen, ob Bedenken

gegen die Entlastung des Vorstandes bestehen. Erhobene Bedenken sind zu begründen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes, sofern die Finanzordnung keine andere Regelung vorsieht.

## **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Teutschenthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Ortsfeuerwehr Teutschenthal zu verwenden hat.
3. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.2008 beschlossen.